



Infoblatt **Tanzschulen**

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
WKO Steiermark

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316 601-414 | F 0316 601-739
E freizeitbetriebe@wkstmk.at
W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINES

Tanzschulen unterliegen nicht der Gewerbeordnung. Ein Gewerbe ist somit nicht anzumelden.

Gesetzliche Grundlage ist das Steiermärkische Tanzschulgesetz.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001173>

Der erwerbsmäßige Betrieb von öffentlichen Tanzschulen für Gesellschaftstänze bedarf einer **Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde**.

Kraft Wirtschaftskammergesetz sind die Tanzschulen Mitglied der Wirtschaftskammer Steiermark, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.

Grundumlage/Info

Die Grundumlage beträgt 130€ jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

TÄTIGKEITSBEREICH

Das Steiermärkische Tanzschulgesetz regelt die **Erteilung von Tanzunterricht in Gesellschaftstänzen**.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Gesetzes sind somit die Unterweisung in künstlerischen Tänzen, Bühnen- und Ausdruckstänzen, die nicht zu den Gesellschaftstänzen gehören sowie die Pflege von nicht zu den Gesellschaftstänzen gehörenden Volkstänzen und das leistungsorientierte Tanzsporttraining mit dem Ziel der Teilnahme an offiziellen Tanztturnieren anerkannter nationaler und internationaler Tanzsportverbände. Die Unterweisung in Anstandslehre und Umgangsformen ist dagegen ein Teil des Tanzunterrichts.

Tanzschulen sind Einrichtungen, in denen erwerbsmäßig Unterricht in Gesellschaftstänzen erteilt wird. Das Tanzschulgesetz definiert den Begriff „erwerbsmäßiger Unterricht“ als Unterricht, für den ein vereinbartes Entgelt entrichtet oder eine andere freiwillige Geld- oder Sachleistung erbracht wird.

Gesellschaftstänze sind jene Tänze, die zum Zwecke der gesellschaftlichen Unterhaltung dienen. Damit sind etwa jene Tänze gemeint, die z.B. auf Bällen, in Diskotheken, oder auch anlässlich privater Feierlichkeiten und bei ähnlichen Anlässen vom allgemeinen Publikum getanzt werden. Dazu zählen Standard- und Modetänze sowie lateinamerikanische Tänze. Auch das Einstudieren von Balleröffnungen, wie z.B. Polonaisen, ist vom Stmk. Tanzschulgesetz umfasst

ABGRENZUNGEN

Keine Gesellschaftstänze sind z.B.

- Tänzerische Bewegungssportarten
(Aerobic, Stepdance, Jazzdance o. ähnliches)
- der Bereich des Balletts

- sowie ethnische Tänze, die im gesellschaftlichen Rahmen nicht getanzt werden
- das leistungsorientierte Tanzsporttraining mit dem Ziel der Teilnahme an offiziellen Tanztturnieren anerkannter nationaler und internationaler Tanzsportverbände

BEFÄHIGUNGSNACHWEIS

Der Nachweis der fachlichen Eignung ist gegeben, wenn die Anzeigerin/der Anzeiger

1. eine mindestens dreijährige berufsmäßige Verwendung in einer gewerbsmäßig betriebenen Tanzschule **und**
2. die Unternehmerprüfung oder deren Ersatz nachweist **sowie**
3. die **Ausbildung zum/zur Tanzlehrer:in** erfolgreich absolviert hat.

In der Steiermark findet jährlich eine Prüfung zum/zur Tanzlehrer:in statt. Nähere Informationen darüber erhalten Sie auf der Homepage des Verbandes der Tanzlehrer Steiermark oder unter folgender Mailadresse office@diesteiermarktanzt.at.

<https://www.facebook.com/diesteiermarktanzt/>

Zudem gibt es auch die Möglichkeit in Wien die Ausbildung zum/zur Tanzlehrer:in zu absolvieren. Zur Vorbereitung auf die Prüfung unterhält der Verband der Tanzlehrer Wien eine Fachschule. Nähere Informationen über Ausbildungsprogramm und Kursteilnahme erteilt der Verband der Tanzlehrer Wien, Tel. 01/270 55 60.

Das Stmk. Tanzschulgesetz verpflichtet alle Tanzlehrer:innen regelmäßig, nämlich **alle zwei Jahre** einen **Fortbildungslehrgang** zu besuchen, um sich auf dem neuesten Stand des Wissens zu halten.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gesetzliche Grundlage ist das **Steiermärkische Tanzschulgesetz**.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001173>

Steiermärkische Tanzlehrer:innenverordnung, die v.a. die Ausbildung und Prüfung zur Tanzlehrer:in regelt.

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001177&FassungVom=2021-03-18&Artikel=&Paragraf=&Anlage=1&Uebergangsrecht=>

BEZEICHNUNG ALS TANZSCHULE

Nur gemäß Stmk. Tanzschulgesetz betriebene Tanzschulen dürfen sich als solche bezeichnen. Dementsprechend dürfen auch nur Tanzschulen die Bezeichnungen „Tanzkurs“ oder „Tanzunterricht“ verwenden.

ANZEIGEPFLICHT

Die gewerbsmäßige Erteilung von Tanzunterricht in Gesellschaftstänzen bedarf einer Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH oder Magistrat Graz).

Gewerbsmäßiger Tanzunterricht wird in Tanzschulen in folgenden Formen erteilt:

1. in ständigen Tanzschulen auf unbestimmte Dauer oder
2. vorübergehend, ohne festen Unterrichtsort.

Die/Der eigenberechtigte Anzeigende hat der Anzeige den Nachweis der fachlichen Eignung anzuschließen.

Der Nachweis der fachlichen Eignung ist gegeben, wenn der/die Anzeiger:in

1. eine mindestens dreijährige berufsmäßige Verwendung in einer gewerbsmäßig betriebenen Tanzschule und
2. die Unternehmerprüfung oder deren Ersatz nachweist sowie
3. die Ausbildung zum/zur Tanzlehrer:in erfolgreich absolviert hat.

Der Anzeige über die Erteilung von gewerbsmäßigem Tanzunterricht in ständigen Tanzschulen auf unbestimmte Dauer ist die Anzeige eines geeigneten Unterrichtsortes anzuschließen.

Die Geeignetheit ist durch ein Gutachten eines/einer Ziviltechnikers:in im Rahmen ihrer/seiner Befugnis zu bestätigen bzw. muss diese aus anderen behördlichen Genehmigungen unzweifelhaft ableitbar sein.

Die/Der Anzeigende muss sich aufgrund der für sie/ihn in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich aufhalten dürfen. Sonstige ausländische Rechtsträger, die weder ihren Sitz noch eine Niederlassung in Österreich haben, dürfen, soweit Staatsverträge oder EU-Vorschriften nichts anders vorsehen, Tanzunterricht nicht erteilen.

AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE

Gewerbsmäßiger Tanzunterricht darf nicht erteilt werden, wenn

1. die/der Anzeigende wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde und die Verurteilung nicht getilgt ist. Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend.
2. sonstige schwerwiegende Verstöße der/des Anzeigenden vorliegen, die die erforderliche Zuverlässigkeit für die Erteilung von Tanzunterricht ausschließen.
3. das Insolvenzverfahren über das Vermögen der/des Anzeigenden mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften dürfen die Ausschließungsgründe nicht auf Personen, denen ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, zutreffen.

Ein Ausschließungsgrund liegt auch dann vor, wenn der Anzeigenden/dem Anzeigenden ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer

natürlichen Person zusteht oder zugestanden ist, bei dem der Ausschließungsgrund gemäß Punkt 3 sinngemäß eintritt oder eingetreten ist.

BETRIEBSSTÄTTE

Tanzunterricht darf nur in Räumlichkeiten erteilt werden, die dazu geeignet sind. Der Unterrichtsort muss so beschaffen sein, dass eine Gefährdung der Personen, die sich darin aufhalten und der Nachbarn in gesundheitlicher, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht ausgeschlossen ist.

Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass der Unterrichtsort bei Gefahr schnell verlassen werden kann. Hilfsmittel für Erste-Hilfe-Maßnahmen und für die Brandbekämpfung müssen in ausreichender Zahl vorhanden und leicht zugänglich sein.

Der Unterrichtsort kann von der Bezirksverwaltungsbehörde jederzeit überprüft werden. Werden dabei Mängel festgestellt, so ist deren Behebung binnen angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen. Sind die Mängel geeignet, die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen zu gefährden, so ist die Schließung des Unterrichtsortes bis zur Behebung der Mängel anzuordnen.

Die Tanzschulinhaberin/Der Tanzschulinhaber ist verpflichtet, Vertretern der Behörde Zutritt zum Unterrichtsort zu gewähren.

Der Wechsel des Unterrichtsortes einer ständigen Tanzschule ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

GESCHÄFTSFÜHRER

Juristische Personen und Personengesellschaften oder Personen, die die fachliche Eignung nicht besitzen, haben eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer zu bestellen, die/der den Anforderungen entspricht.

Zur Geschäftsführerin/Zum Geschäftsführer kann nur bestellt werden, wer noch nicht von einer anderen Tanzschulinhaberin/einem anderen Tanzschulinhaber zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer bestellt worden ist.

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer

1. hat dem vertretungsbefugten Organ der juristischen Person anzugehören oder
2. muss vollhaftende Gesellschafterin/vollhaftender Gesellschafter der Personengesellschaft sein oder
3. hat eine/ein mindestens zur Hälfte der gesetzlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigte/beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtige/versicherungspflichtiger Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer zu sein.

Die Bestellung und das Ausscheiden einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers sind der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Scheidet die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer aus, so ist binnen 3 Monaten eine neue Geschäftsführerin/ein neuer Geschäftsführer zu bestellen.

Die Bestellung ist zu untersagen, wenn die Person den Anforderungen nicht entspricht.

VERBAND DER TANZLEHRER:INNEN STEIERMARKS

Inhaber einer Tanzschulbewilligung sowie an einer Tanzschule tätige Tanzlehrer sind auch Mitglieder im Verband der Tanzlehrer Steiermarks. Der Verband befasst sich vor allem mit Fragen der Aus- und Weiterbildung, standesrechtlichen Angelegenheiten sowie der Organisation diverser Veranstaltungen.

<https://www.facebook.com/diesteiermarktanzt/>

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- **Gründerservice**

Das Gründerservice und die Regionalstellen der Wirtschaftskammer Steiermark bieten Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Im Zuge einer Neugründung (Schaffung einer neuen betrieblichen Struktur, erstmalige einschlägige Tätigkeit) erhält man beim Gründerservice oder der zuständigen Regionalstelle die Bestätigung nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG). Mit dieser Bestätigung entfallen die Eintragungsgebühren beim Firmenbuch und bestimmte Lohnnebenkosten für die Mitarbeiter:innen. Mehr Informationen zu diesem und weiteren gründungsrelevanten Themen findet man unter: www.gruenderservice.at

- **Regionalstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des/der Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.